

(Abg. Dr. Spieß.)

(A) und daß auch in neuerer Zeit noch, wo es sich um Verschärfung der preußischen Warenhaussteuer gehandelt hat, der Sekretär des Verbandes der deutschen Warenhäuser den Versuch gemacht hat, nachzuweisen, ein wie geringer Prozentsatz der Bevölkerung ein Interesse für die Warenhaussteuer, und ein wie großer Prozentsatz der Bevölkerung ein Interesse gegen die Warenhaussteuer habe. Wozu all diese Liebesmühe, wenn die Inhaber der Großbetriebe im Kleinhandel sich sagen können: wir tragen die Steuer nicht, wir wälzen sie ab, wir sind nicht die Leidtragenden, sondern diejenigen, die uns liefern, die Konsumenten und unsere Angestellten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich denke damit auch diese Seite der Frage kurz beleuchtet zu haben.

Nun, meine Herren, komme ich darauf zurück, daß die Königl. Staatsregierung in der Verordnung vom Mai 1896 darauf hingewiesen hat, daß die Gemeinden schon jetzt in der Lage sind, die Großbetriebe im Kleinhandel zu besteuern. Wir meinen nun, meine Herren, daß die von der Königl. Staatsregierung gegen diese Besteuerung gehegten Bedenken doch wohl ebenso angebracht wären gegenüber der durch Ortsstatut vorgeschriebenen Steuer, wie gegenüber der durch Landesgesetz eingeführten. Wir meinen, meine Herren, daß es ein bedeutender Vorteil für den Mittelstand, überhaupt ein nationalökonomischer und ein sozialpolitischer Vorteil sein würde, wenn die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel bei uns wie in anderen Staaten landesgesetzlich vorgeschrieben würde, insbesondere auch ein Vorteil für die Gemeinden.

Es ist zwar sicher, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden ganz verschieden liegen können. Es ist sicher, daß der Umsatz eines Geschäfts in der einen Gemeinde sich als Umsatz eines Großbetriebes darstellen kann, in der anderen Gemeinde aber noch nicht. Aber dem kann und dem soll Rechnung getragen werden durch eine verschiedene Bestimmung der untersten Umsatzsteuergrenze nach der Einwohnerzahl. Wir bringen das in unserem Antrage mit zum Ausdruck.

Im übrigen, meine Herren, kann den Verschiedenheiten, die in den einzelnen Gemeinden herrschen, sehr wohl Rechnung dadurch getragen werden, daß der Autonomie der Gemeinden noch hinreichender Spielraum gelassen wird, darauf Rücksicht zu nehmen. Wir wollen nur, daß das Landesgesetz allgemeine Normen für die Umsatzsteuer vorschreibt und daß das Landes-

gesetz vor allem die Bestimmung enthält, daß eine Gemeinde dann, wenn ein Betrieb eine gewisse Umsatzsteuergrenze erreicht, die Umsatzsteuer von ihm erheben muß.

Es wird gesagt, meine Herren, das sei eine Beschränkung der Gemeindeautonomie. In gewissem Sinne, wenn Sie wollen, ja! Aber wo besteht sie nicht? Dort, wo im öffentlichen Interesse ein Eingriff in die Gemeindeautonomie notwendig gewesen ist, hat der Staat sich noch nie gescheut, ihn zu tun.

Ich erinnere nur, meine Herren, an das Landesbaugesetz, durch das speziell vorgeschrieben wird, daß die Ortsgesetze sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes richten müssen,

(Zuruf: Spartasse!)

an die Vorschriften, die den Sparkassen in bezug auf die Anlage ihrer Kapiatien gegeben worden sind. Also, meine Herren, wo wäre diese Autonomie nicht durchbrochen worden?!

Es ist bisweilen notwendig, sie zu durchbrechen, und wir meinen, gerade hier, wo es sich wesentlich um das öffentliche Interesse des gesamten Landes und des Staates handelt, hier würde es nichts schaden, wenn nach dem Muster anderer Staaten vorgegangen würde, die bereits in derselben Weise in die Gemeindeautonomie eingegriffen haben.

In dem 1902 von der Gesetzgebungsdeputation über die Denkschrift der Regierung erstatteten Berichte, auf dessen Boden wir im allgemeinen noch stehen, ist ausführlich besprochen, wie wir uns die Durchführung der Umsatzsteuer denken, welche Betriebe als Großbetriebe anzusehen sind, unter welchen Umständen die Umsatzsteuer von ihnen zu entrichten sein soll und anderes mehr. Wir haben auch begründet, warum wir gerade die Umsatzsteuer für die geeignetste Besteuerungsart halten, wir haben uns darüber ausgesprochen, bis zu welcher Höhe die Umsatzsteuer erhoben werden möchte und von welcher Höhe ab, wir haben auch darüber Vorschläge gemacht, welche untere Umsatzsteuergrenze für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl gegeben werden möchte, und begründet, warum wir die Umsatzsteuer den Gemeinden überlassen haben wollen, wie das auch in unserem Antrage wieder verlangt wird, und wozu sie verwendet werden könnte. Also, meine Herren, wir haben in jeder Hinsicht eingehende Vorschläge gemacht, wir haben aber auch darauf hingewiesen, daß es möglich sei, durch Dispens einzelnen verschieden liegenden Verhältnissen